



# Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

6. Jahrgang

Ausgabetag: 25.05 2004

Nr. 15

Inhalt:	Seite
1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Durchführung der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl S.2141) für die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 im Ortsteil Weilerswist, Bonner Straße	2
2. Bekanntmachung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Reiterhof Müggenhausen“ –Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB-	4
3. Bekanntmachung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 im Bereich der Kölner Straße zwischen Eispfad und Enggasse; hier: Aufstellungsbeschluss und Auslegung der Planunterlagen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung	7
4. Bekanntmachung Zusammentritt des Briefwahlvorstandes	9
5. Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament	10

---

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <a href="http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste">http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste</a> zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

**GEMEINDE WEILERSWIST  
DER BÜRGERMEISTER**

**Bekanntmachung**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Durchführung der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl S.2141) für die

**13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 und  
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60  
im Ortsteil Weilerswist, Bonner Straße**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung der Gemeinde Weilerswist hat am 13. Mai 2004 beschlossen, die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 sowie die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 an der Bonner Straße im Bereich der Grundstücke Gemarkung Weilerswist, Flur 9, Flurstücke 357 und 358 durchzuführen.

Dadurch wird auf den Grundstücken eine zusätzliche überbaubare Fläche festgesetzt.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehend abgedruckten Plan ersichtlich.

Der Beschluss zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der vorgenannten Bebauungsplanänderungen nebst Begründung liegen in der Zeit

**vom 1. Juni 2004 bis 2. Juli 2004**

während der Dienstzeit und zwar

von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr montags bis freitags,

von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr montags, mittwochs, donnerstags,

von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr dienstags,

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str.29, Fachbereich 6, Zimmer 115 (1.Etage) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich eingereicht oder bei der vorgenannten Dienststelle zur Niederschrift erklärt werden. Über die eingegangenen Anregungen berät der Rat der Gemeinde Weilerswist in öffentlicher Sitzung.

Weilerswist, den 24. Mai 2004  
Gemeinde Weilerswist

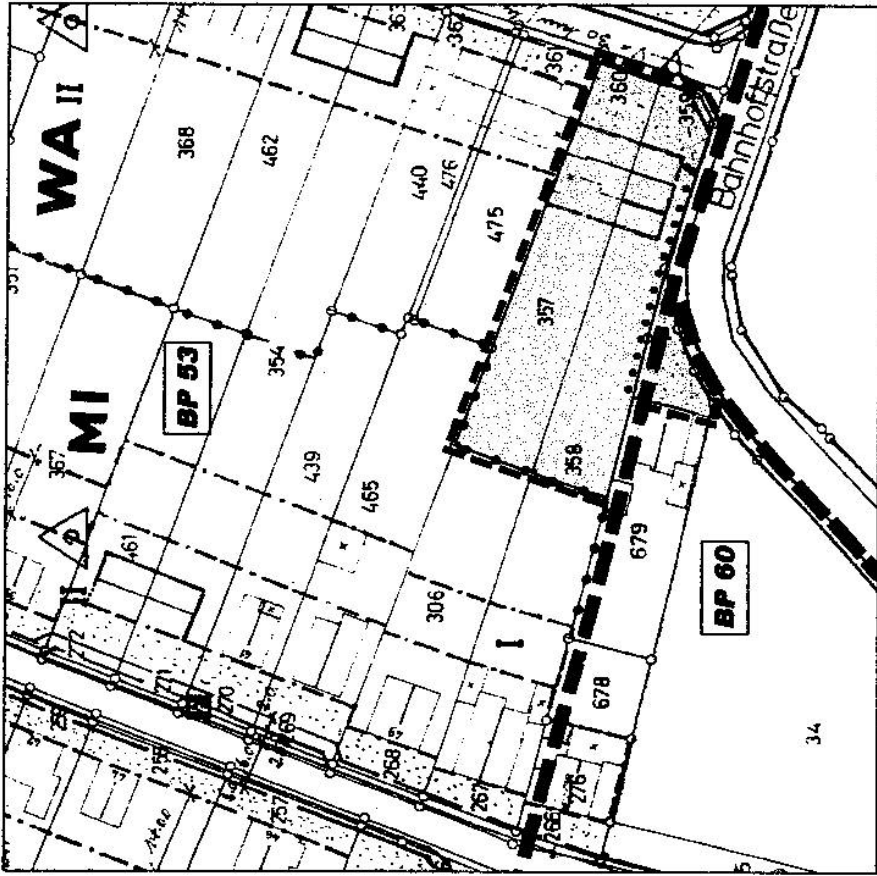
gez. Armin Fuß  
Bürgermeister

# GEMEINDE WEILERSWIST

Bebauungsplan Nr. 53 - 13. Änderung  
Bebauungsplan Nr. 60 - 2. Änderung

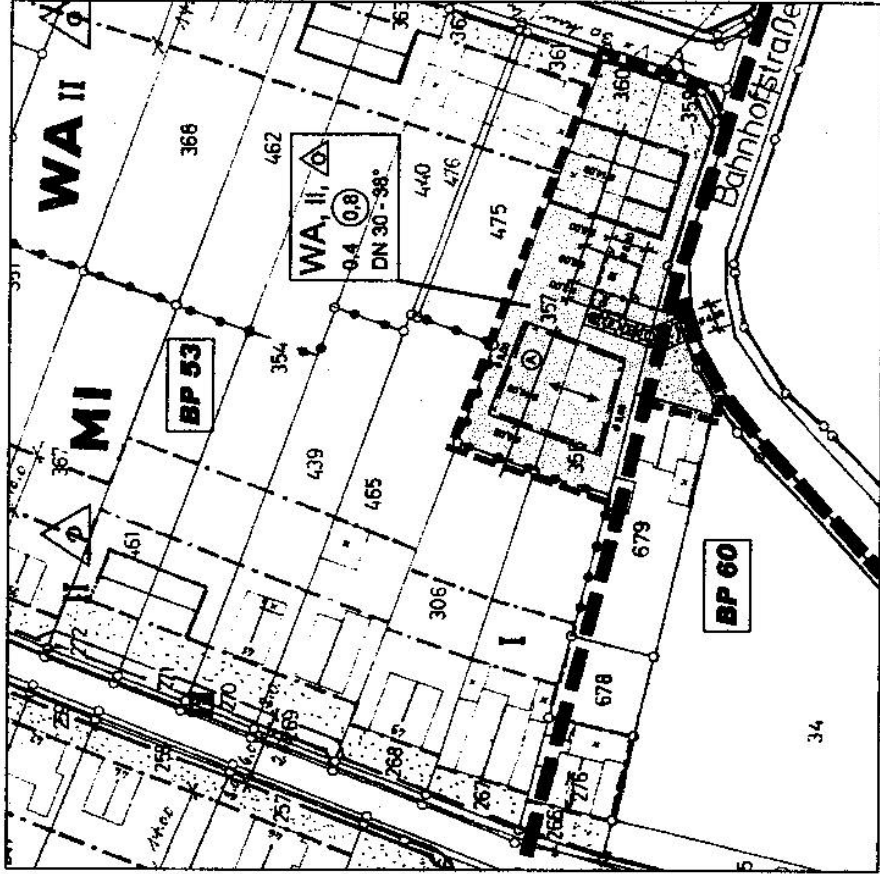
BEBAUUNGSPLANAUSSCHNITT  
mit den bisherigen Festsetzungen

M. 1:500



BEBAUUNGSPLANAUSSCHNITT  
mit Darstellung der Änderung

M. 1:500



**GEMEINDE WEILERSWIST  
DER BÜRGERMEISTER**

**Öffentliche Bekanntmachung**

zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes  
und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44  
„Reiterhof Müggenhausen“

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat am 18.12.2003 die Aufstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 44 „Reiterhof Müggenhausen“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten des Ortsteiles Müggenhausen, nordöstlich der Rheinbacher Straße.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind aus den mit veröffentlichten Verkleinerungen der Planentwürfe ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist, die bisherige Nutzung als Reiterhof durch Konzentrierung zu ordnen und die Erschließung zu verbessern. Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung einer Reithalle mit Nebengebäuden und die Anlage von Pferdestätten und Paddocks vorgesehen.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung hat am 13.5.2004 beschlossen, die Entwürfe zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 44 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.8.1997 (BGBl I S. 2141) öffentlich auszulegen.

Der 36. Flächennutzungsplanänderungsentwurf mit Erläuterungsbericht und der Bebauungsplanentwurf Nr. 44 mit Begründung liegen in der Zeit

**vom 4. Juni bis 6. Juli 2004**

in der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 111, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während dieser Zeit können Anregungen zum 36. Flächennutzungsplanänderungsentwurf und zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44 schriftlich oder zur Niederschrift gegeben werden. Über die fristgerecht eingegangenen Anregungen berät und beschließt der Rat der Gemeinde Weilerswist in öffentlicher Sitzung.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. allgemeinen Vorprüfung nach der Anlage 1 Nr. 18.7 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG).

Weilerswist, den 24. Mai 2004  
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß  
Bürgermeister

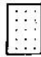





Entwurf für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
 Stand: April 2004 *Anlage zur V 85/2003 3.Flg.*


# GEMEINDE WEILERSWIST

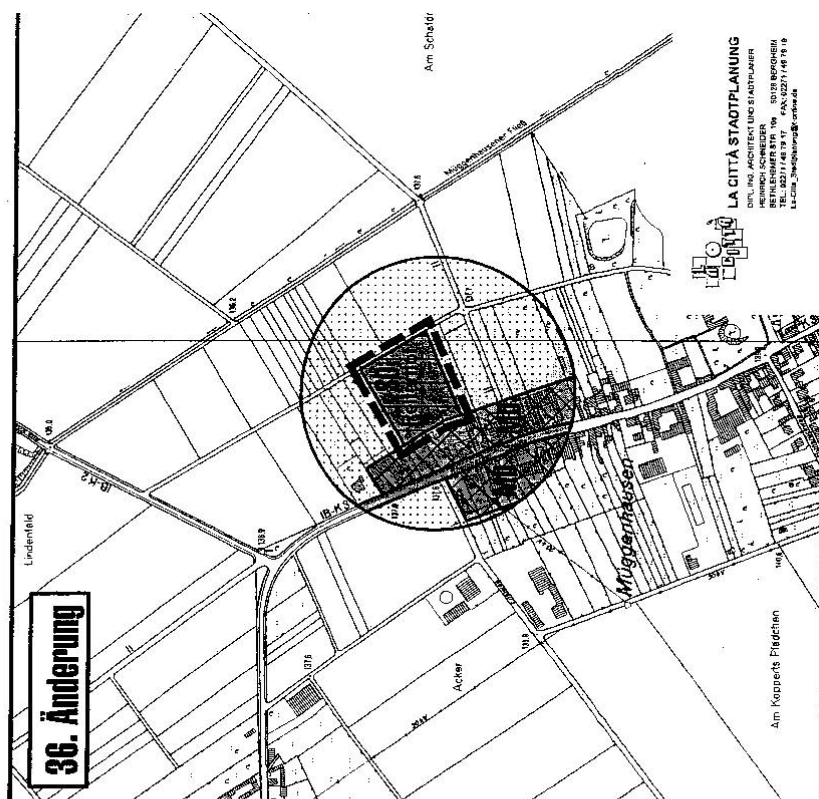
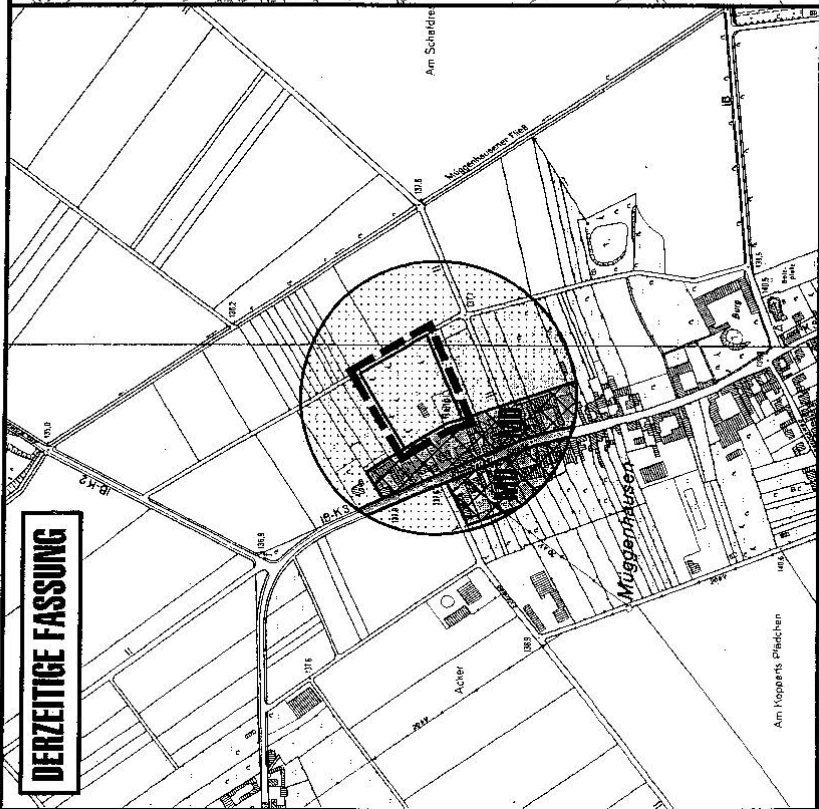
## 36. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

*Verkleinerung aus 1:5.000*

**ERLÄUTERUNGEN**

	Landwirtschaft
	Dorfgebiet
	Sondergebiet
	Verkehrsfläche
	Hauptversorgungsleitung oberirdisch
	Bereich der 36. Änderung



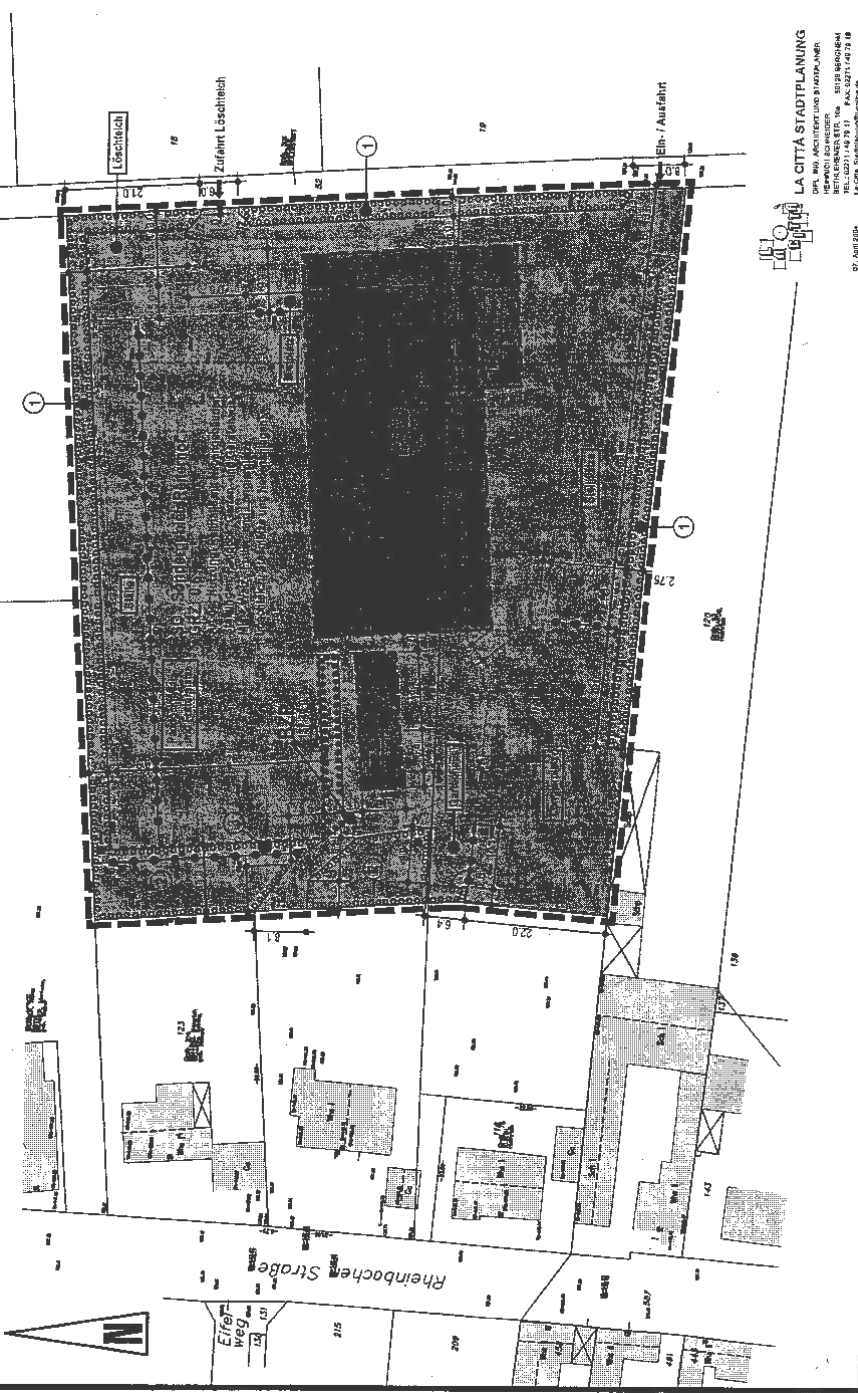


**LA CITTA STADTPLANUNG**  
 DIPLOM-ARCHITECT UND STADTPLANER  
 HENRICH SCHREIBER    10549 BERGENSEE  
 TEL. 03231 48 71 17    FAX 03231 48 71 19  
 E-MAIL: [info@lacityta.de](mailto:info@lacityta.de)

Anlage  
V56/20

Entwurf für die öffentliche Ausweisung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
Stand: April 2004  
Verkleinerung aus 1:500

**GEMEINDE WEILERSWIST**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 44**  
**REITERHOF MUGGENHAUSEN**  
**M. 1:500**



LA CITTÀ STUDIUM  
DIP. ING. ARCHITETTURA E URBANISMO  
REDAZIONE E REDAZIONE  
VIA S. PIETRO 10  
36100 VICENZA  
TEL. 0444/441111 FAX 0444/441112  
E-MAIL: studio@lacitta.com

**GEMEINDE WEILERSWIST  
DER BÜRGERMEISTER**

**Öffentliche Bekanntmachung**

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 im Bereich der Kölner Straße zwischen Eispfad und Enggasse;

hier: Aufstellungsbeschluss und Auslegung der Planunterlagen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung hat am 13.5.2004 die Durchführung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 beschlossen.

Zweck der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 ist, den Textteil mit dem Ziel zu ändern, für die im Kerngebiet (MK) und Mischgebiet (MI) festgesetzten eingeschossig überbaubaren Grundstücksflächen Wohnungen zuzulassen.

Der räumliche Geltungsbereich des seit dem 22.5.1975 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes umfasst den Bereich westlich der Kölner Straße zwischen der Enggasse und der Mauritiusgasse und östlich der Kölner Straße bis zum Fliederweg/Grabenstraße zwischen Eispfad und der Verlängerung der Enggasse nach Osten  
- s. mit veröffentlichter Übersichtsplan -.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Neufassung vom 27.8.1997 (BGBL I S. 2141) sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten.

Zu diesem Zweck liegen die für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Auslegung beschlossenen Planunterlagen bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, 1. Etage, Zimmer 111, in der Zeit

**vom 4.6.2004 bis 6.7.2004**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

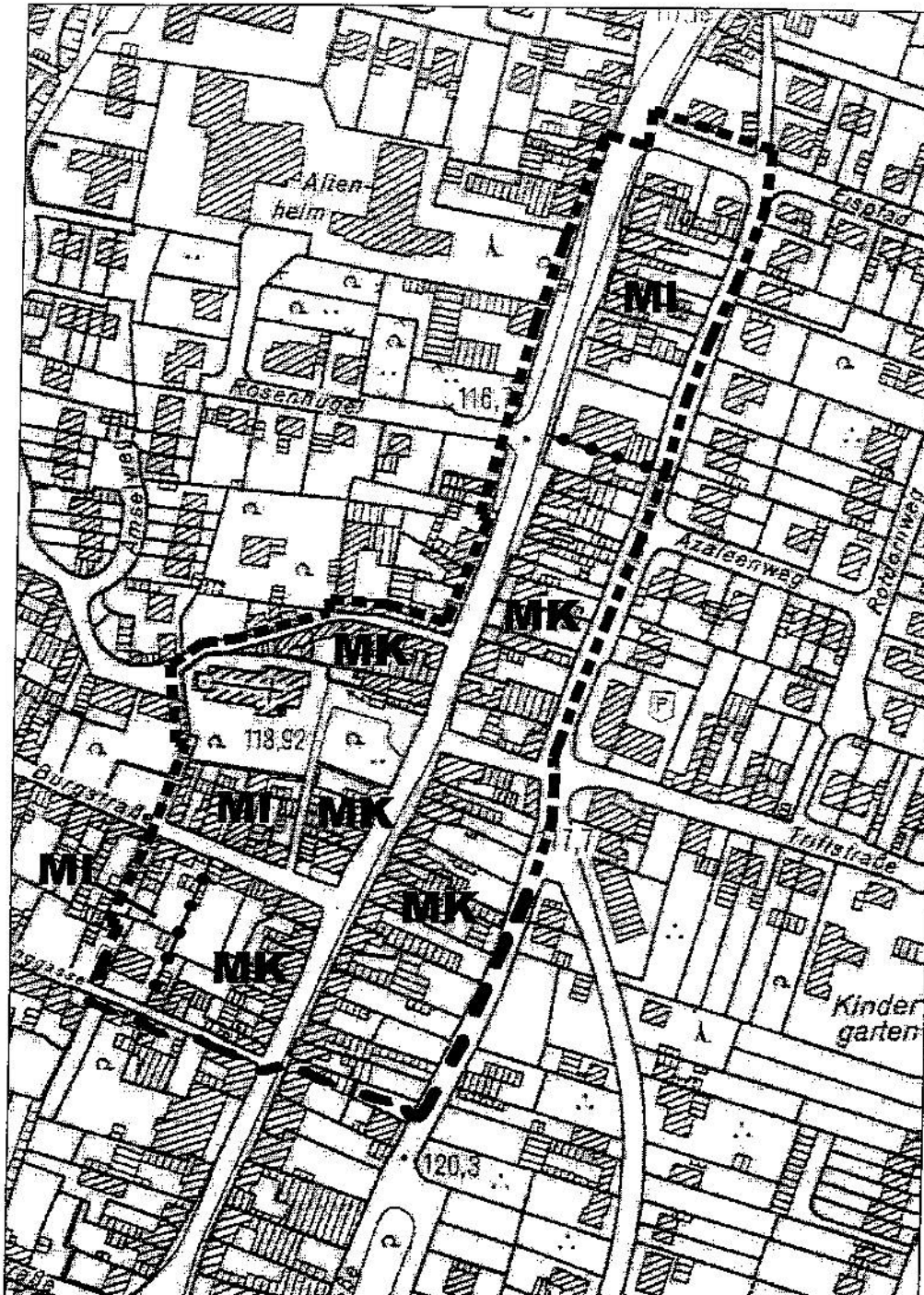
Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit, sich über die anstehende Bebauungsplanänderung zu informieren und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorzutragen, über die der Ausschuss für Gemeindeentwicklung des Rates der Gemeinde Weilerswist beschließt.

Weilerswist, den 24. Mai 2004  
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß  
Bürgermeister

**Übersichtsplan zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58**

Gemeinde Weilerswist  
Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 58





Wahlleiterin/Wahlleiter

Zutreffendes bitte ankreuzen  und / oder ausfüllen.

Gemeinde Weilerswist  
Der Bürgermeister als Wahlleiter

# Bekanntmachung

## Zusammentritt des Briefwahlvorstandes

Am Sonntag, 13. Juni 2004, findet die Wahl zum Europäischen Parlament statt.  
Für die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl wurde/wurden

für den (Land-) Kreis  
für die Stadt

Weilerswist

ein Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstände gebildet.

Eine Wahlhandlung findet vor dem Briefwahlvorstand nicht statt. Seine Aufgabe besteht darin, die ihm zugeleiteten Wahlbriefe zu prüfen und **ab 18.00 Uhr** die Stimmen auszuzählen und das Briefwahlergebnis zu prüfen.

Aus diesem Grunde tritt der Briefwahlvorstand/treten die Briefwahlvorstände am 13. Juni 2004 um  Uhr im folgenden Raum zusammen:

Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29  
Besprechungsraum, Zimmer 203, 2. Obergeschoß  
Zimmer 202, 2. Obergeschoß

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Pl.Z., Ort, Datum

53919 Weilerswist, den 25.05.04

Unterschrift  
Gemeinde Weilerswist  
Der Bürgermeister als Wahlleiter

Armin Fuß



## Wahlbekanntmachung

1. Am 13. Juni 2004 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

### Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Weilerswist ist in folgende 10 Wahlbezirke aufgeteilt:

<b>Wahlbezirk-Nr.:</b>	<b>Wahlbezirk:</b>	<b>Wahlraum:</b>	<b>barrierefrei</b>
001.1	Teile von Weilerswist	Grundschule Weilerswist	X
002.1	Teile von Weilerswist	Grundschule Weilerswist	X
003.1	Teile von Weilerswist	Gesamtschule Weilerswist	X
004.1	Teile von Weilerswist	Gesamtschule Weilerswist	X
005.1	Teile von Großvernich	Kirchtalkindergarten Vernich	X
006.1	Kleinvernich, Horchheim und Teile von Großvernich	Kirchtalkindergarten Vernich	X
007.1	Metternich	Grundschule Metternich	X
008.1	Müggenhausen, Neukirchen, Schwarzmaar	Kindergarten Müggenhausen	
009.1	Hausweiler, Derkum, Ottenheim und Schneppenheim	Kindergarten Derkum	X
010.1	Lommersum	Grundschule Lommersum	X

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 17.05.04 bis 22.05.04 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die beiden Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurz- bezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvor- schlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt  
oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Weilerswist, den 25. Mai 2004  
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß  
Bürgermeister  
als Wahlleiter

---

**Das Amtsblatt der  
Gemeinde Weilerswist  
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

<b>Ortschaft Weilerswist</b>	<b>Nußbaum, Paul</b> -Ortsvorsteher-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	<b>Gemeindeverwaltung (Foyer)</b>	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	<b>VR-Bank Brühl-Erfstadt</b>	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Vernich</b>	<b>Franz-Josef Bleiber</b> -Ortsvorsteher-	Kolping Str. 10 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	<b>Trierer Str. 138</b> <b>53919 Weilerswist</b>

<b>Ortschaft Metternich</b>	<b>Auslegekasten</b>	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	<b>Kiosk</b>	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Müggenhausen</b>	<b>Erwin Jakobs</b> -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	<b>Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"</b>	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Lommersum</b>	<b>Dietrich Rönck</b> -Ortsvorsteher-	Brüsseler Str. 4 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Derkum-Hausweiler</b>	<b>Stephan Cremer</b> -Ortsvorsteher-	Erftr. 30 53919 Weilerswist

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>**